

## Hausordnung Ökihof

Um Ihnen auf unserem Ökihof ein hohes Mass an Komfort, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten, sind folgende Anweisungen zu befolgen:

1. Den Anweisungen der Ökihof-Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.
2. Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug können jeden Ökihof der Zuger Gemeinden benützen.
3. Während den Öffnungszeiten sind alle Personen Zutrittsberechtigt. Das Zutrittsrecht kann durch die Gemeinde eingeschränkt werden.
4. Gebühren müssen bar oder mit den angebotenen Zahlungsmitteln bezahlt werden. Es kann eine Quittung ausgestellt werden.
5. Die Gebührenabrechnung erfolgt pro kg resp. pro Stück. Bei Sperrgut, Kehricht und Holz gilt eine Mindestgebühr.
6. Abgegebene Güter werden Eigentum des Zeba oder der entsprechenden Verwertungsorganisation. Diese Güter dürfen von Ökihofbesuchern nicht mitgenommen werden.
7. Für Flohmarktbetreiber oder Occasionshändler ist der Ökihof kein Ort der Materialbeschaffung.
8. Über die Gratisannahme von Material für die Tauschcke entscheidet die Ökihofleitung. Im Zweifelsfall ist die Kehrichtgebühr geschuldet.
9. Folgende Gefahrgüter werden am Ökihof NICHT angenommen:
  - Sonderabfälle mit Kontaminationsgefahr oder infektiöse Materialien sowie Abfälle mit Verletzungsgefahr wie Spritzen. Sie können bei Apotheken, Arztpraxen oder Spitälern retourniert werden.
  - Sprengstoff, Munition oder Waffen. Sie können an jeder Polizeidienststelle abgegeben werden.
  - Nicht ausgeschossene Feuerwerkskörper sowie bengalische Zündhölzer etc. können bei den Verkaufsstellen oder den Polizeistellen abgegeben werden.
  - Radioaktive Abfälle
10. Die Aufenthaltsdauer am Ökihof ist auf 15 Minuten beschränkt.
11. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Ökihof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten benützen.
12. Hunde sind an der Leine zu führen oder ausserhalb des Geländes anzubinden.
13. Die Annahmestelle lehnt jede Haftung betreffend Datenschutz ab.
14. Das Deponieren von Abfällen oder abzugebendem Material vor dem Ökihof ist verboten.

Verstösse gegen diese Anweisungen können zu Platzverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen. Wir danken für Ihr Verständnis.

**Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden  
für die Bewirtschaftung von Abfällen (Zeba)**